

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Ortsgruppe **St. Georgen e.V.**

im Bezirk Schwarzwald - Baar e.V.

#### **Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

### **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Die am 26.08.1953 gegründete DLRG-Gruppe führt die Bezeichnung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe St. Georgen e.V.  
abgekürzt: DLRG OG St. Georgen e.V.

(2) Die Gruppe St. Georgen e.V. wurde am 26.08.1953 unter Nr. VR 870 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen. Der Sitz der Gruppe ist St. Georgen / Schwarzwald

(3) Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe erstreckt sich auf das Gebiet der politischen Gemeinde St. Georgen / Schwarzwald.

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

#### **§ 2 Zweck**

(1) Die vordringliche Aufgabe der Gruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Gruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- f. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- g. Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

(1) Die Gruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gruppe darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Gruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Schwarzwald-Baar e.V. und der Gruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der örtlichen Gliederung. Bei Ablehnung des Antrags ist der Gruppenvorsitzende verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

### **§ 5 Beitrag**

(1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Gruppe verbindlich.

(2) Der Gruppenvorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen der Ortsgruppe beschließen.

(3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

### **§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte**

Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Gruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden

(3) Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

(4) Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.

(5) Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(6) Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung gespeichert und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Zuständig für die Streichung ist der Vorstand der mitgliedführenden Gliederung.

(4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## **IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben**

### **§ 9 Gliederung der DLRG**

(1) Der Bezirk Schwarzwald - Baar gliedert sich in die DLRG als Bezirk und in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.

(2) Die Gruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. Die Satzung der Gruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks Schwarzwald - Baar in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

### **§ 10 Aufgaben der Gliederungen**

(1) Die Gruppe ist an die Satzung des Bezirks Schwarzwald - Baar gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) Die Satzung der Gruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks Schwarzwald - Baar.

(3) Die Gruppe hat dem Bezirk Schwarzwald - Baar Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen, sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

(4) Der Bezirk Schwarzwald - Baar ist berechtigt, die Gruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Jugend**

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.

(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Gruppenjugend beschlossen wird bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

(4) Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(5) Der Jugendleiter und der Stellv. Jugendleiter sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

### **§ 12 Aufgaben**

(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Gruppe.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Gruppe verbindlich für alle Mitglieder und Organe. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- b. Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,
- c. Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
- d. Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
- e. Entlastung des Gruppenvorstandes,
- f. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
- g. Festlegung von eventuellen zeitlich begrenzten Umlagen, außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten
- h. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- i. Beschlussfassung über Anträge,
- j. Satzungsänderungen.

### **§ 13 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Gruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gruppenvorstand oder ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe oder der Bezirksvorstand dies verlangen.

### **§ 14 Ladungsfrist**

- (1) Zu einer Mitgliederversammlung müssen die stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Gruppe gewahrt.

### **§ 15 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - a. die stimmberechtigten Mitglieder,
  - b. die Gruppenjugend.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

### **§ 16 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

### **§ 17 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen offen soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Gruppenvorsitzende wird geheim gewählt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (4) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

### **§ 18 Protokoll**

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Gruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.

## **2. Abschnitt: Gruppenvorstand**

### **§ 19 Geschäftsführung und Leitung**

Der Gruppenvorstand leitet die Gruppe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 20 Zusammensetzung**

- (1) Den Gruppenvorstand bilden
  - a. Vorsitzender
  - b. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c. Schatzmeister
  - d. bis zu fünf Techn. Leiter
  - e. Jugendleiter oder sein gewählter Stellvertreter
  - f. Schriftführer
- (2) In den Gruppenvorstand können gewählt werden
  - a. Leiter Verbandskommunikation / Öffentlichkeitsarbeit
  - b. 1 Arzt
  - c. Materialwart
  - d. bis zu drei Beisitzer
- (3) Die Mitglieder des Gruppenvorstands haben je eine Stimme.

## **§ 21 Vertretungsbefugnis**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Gruppenleiters vertretungsberechtigt sind.

Jugendleiter und Stellvertreter sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB (siehe auch § 11).

## **§ 22 Amtszeit**

(1) Die Mitglieder des Gruppenvorstandes – mit Ausnahme der Jugendvertretung – werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Jugendleiter und Stellv. Jugendleiter werden von der Jugendversammlung gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 23 Fachreferenten**

Der Gruppenvorstand kann für bestimmte Fachbereiche weitere Fachreferenten bestellen. Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. Sie können zu den Sitzungen des Gruppenvorstandes hinzugezogen werden.

## **§ 24 Tagung und Einladung**

Der Gruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. Er ist vom Gruppenvorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuberufen. Zu Sitzungen des Gruppenvorstands ist mindestens eine Woche vorher schriftlich oder fernmündlich einzuladen.

## **§ 25 Beschlussfähigkeit**

Der Gruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

# **3. Abschnitt: Schiedsgerichte, Schiedsstelle**

## **§ 26 Schiedsgerichte Aufgaben**

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäße Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt.
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlung; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem bindend unterworfen haben.

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitglieder und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bezirks Donauessingen oder dessen Gliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. des NADA-Codes (s. § 47) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLTG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

(6) Sollte auf Gruppenebene kein Schieds- und Ehrengericht gem. § 1 Abs. 2 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG gebildet werden können oder will dies die Gruppe nicht, kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus der Gruppe eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle). Die Mitglieder der Gruppe verpflichten sich, vor Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes gem. Abs.3 alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. Das hierfür eingesetzte Mitglied kann bis zu 2 weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. Die von Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an

den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. Werden Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schieds- und Ehrengerichtsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

### **§ 27 Zusammensetzung**

(1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss, sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert

(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

### **§ 28 Kostentragung**

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

### **§ 29 Schieds- und Ehrengerichtsordnung**

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

### **§ 30 Ordentlicher Rechtsweg**

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

## **VII. Kommissionen**

### **§ 31 Aufgaben**

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

## **VIII. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 32 Ordnungen und Ausführungsbestimmungen**

(1) Für die Gruppe sind sämtliche Satzungen, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der übergeordneten Gliederungen in vollem Umfang verbindlich.

(2) Zu dieser Satzung kann der Vorstand der Gruppe bindende Ausführungsbestimmungen und Anordnungen erlassen.

(3) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(4) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

### **§ 33 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material**

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Sigelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge „DLRG“ sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendetes Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

### **§ 34 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

### **§ 35 Geschäftsordnung**

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

### **§ 36 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

### **§ 37 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach §4 Satz 2 der DLRG Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(3) Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 39 Auflösung**

(1) Die Auflösung der Gruppe St. Georgen kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden. Es kann Einzelvertretung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der Gruppe oder bei Fortfall seiner bisherigen Zwecke fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an den Bezirk Schwarzwald - Baar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 13.03.2010 durch die Mitgliederversammlung in St. Georgen beschlossen worden. Die Satzung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen in Kraft.

St.Georgen 13. März 2010

(Ort/Datum/Unterschrift Gruppenvorsitzender)